

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **66**

Ausgabetag **11.12.2020**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
290	07.12.2020	Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen	1045
<b>STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH</b>			
291	08.12.2020	a) Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte	1046 – 1048
292	08.12.2020	b) Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte	1049 - 1050
<b>KREIS WARENDORF</b>			
293	09.12.2020	a) Bekanntmachung der Satzung des Kreises Warendorf von 09.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	1051 - 1056

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
294	08.12.2020	b) Bekanntmachung gem. § 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1057
295	09.12.2020	c) Bekanntmachung gem. §10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Aufhebung des Erörterungstermins am 17.12.2020 - Übergang in das Verfahren der Online - Konsultation	1058
296	09.12.2020	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwal- tungsentscheidungen	1059 - 1067

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)**

Die dem Bürgermeister der Stadt Ahlen nach § 16 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Stadt Ahlen können im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der 2. Etage des Rathauses, Zimmer 211 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

	montags, mittwochs und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
	dienstags	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und	donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer 02382 / 59-231 (Frau Trosky) wird gebeten.

59227 Ahlen, den 07.12.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger



STÄDTISCHE  
WIRTSCHAFTSBETRIEBE  
TELGTE GMBH

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich der Mariä-Geburts-Marktes in der Stadt Telgte, beschlossen am 01. Dezember 2020 durch den Aufsichtsrat der städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

48291 Telgte, 08.12.2020

Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH  
Der Geschäftsführer

gez.  
Spliethoff

**zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte**

**vom 26.06.2019**

**vom 01.12.2020**

---

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 01.12.2020 folgende

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kirmes anlässlich des Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte vom 26.06.2019 beschlossen:

**§ 1**

§ 15 erhält folgende Erweiterung:

**§ 15 a**

**Verschiebung oder Absage der Veranstaltung**

- (1) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf die Szenarien höherer Gewalt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fallen somit externe Ereignisse ohne betrieblichen Zusammenhang, wie beispielsweise: Naturkatastrophen, Streiks, Feuerschäden und terroristische Angriffe. Auch behördliche Anordnungen auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene zur Absage von Großveranstaltungen aufgrund bestehender Infektionsgefahr durch Pandemien und Epidemien sind in dieser Definition inbegriffen. Tritt der Fall der höheren Gewalt ein, hat die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Die Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH sind berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen haben, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch durch eine Verlegung der Veranstaltung.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

§ 2

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.



STÄDTISCHE  
WIRTSCHAFTSBETRIEBE  
TELGTE GMBH

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte, beschlossen am 01. Dezember 2020 durch den Aufsichtsrat der städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

48291 Telgte, 08.12.2020

Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH  
Der Geschäftsführer

gez.  
Spliethoff

## **zur 1. Änderung der Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte**

**vom 21.06.2011**

**vom 01.12.2020**

---

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 01.12.2020 folgende

1. Änderung der Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte vom 21.06.2011 beschlossen:

### **§ 1**

§ 7 erhält folgende Erweiterung:

#### **§ 7 a**

#### **Verschiebung oder Absage der Veranstaltung**

- (1) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf die Szenarien höherer Gewalt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fallen somit externe Ereignisse ohne betrieblichen Zusammenhang, wie beispielsweise: Naturkatastrophen, Streiks, Feuerschäden und terroristische Angriffe. Auch behördliche Anordnungen auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene zur Absage von Großveranstaltungen aufgrund bestehender Infektionsgefahr durch Pandemien und Epidemien sind in dieser Definition inbegriffen. Tritt der Fall der höheren Gewalt ein, hat die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Die Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH sind berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen haben, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch durch eine Verlegung der Veranstaltung.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

### **§ 2**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.



## Satzung

### des Kreises Warendorf vom 09.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018, ABl. Nr. L322/85 vom 18.12.2018 und ABl. Nr. L 126/73 vom 15.05.2019) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreisausschuss des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 27.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten(Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerw-GebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

## § 3

**Gebühren in Kleinbetrieben**

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

<b>Schlachtungen insgesamt je Kalendertag</b>					
<b>Tierart</b>		1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
		€	€	€	€
1.	Einhufer	53,93	44,19	36,93	29,67
2.	Rinder				
	Jungrinder und ausgewachsene Rinder	36,43	29,36	24,07	18,78
3.	Schafe, Ziegen	12,37	9,93	8,12	6,27
4.	Wildwiederkäuer	15,86	12,69	10,31	7,94
5.	Schweine	15,50	12,45	10,13	7,87

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1.

## § 4

**Gebühren in Großbetrieben**

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar derzeit für
- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmilter Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1)
  - Wöstmann GmbH & Co. KG, Ostmilte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine)
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

## § 5

**Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach der Verdauungsmethode (Digestionsmethode):

bis 5 Tiere je Kalendertag €	6 – 15 Tiere je Kalendertag €	16 – 50 Tiere je Kalendertag €	ab 51 Tiere je Kalendertag €
12,59	9,43	6,31	3,15

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 verzichtet.

## § 6

**Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe  
(Hausschlachtungen)**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

## § 7

**Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
  - (b) Zerlegebetrieben
  - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
  - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
  - (e) Geflügelschlachtbetrieben
  - (f) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
  - (g) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
  - (h) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
  - (i) Kühl- und Gefrierhäusern
  - (j) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in),  
den/die Lebensmittelkontrolleur(in) 18,32 €  
je angefangene Viertelstunde,

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin 15,82 €  
je angefangene Viertelstunde.

## § 8

**Wartegebühr**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine Viertelstunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine Viertelstunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer Viertelstunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene Viertelstunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	18,32 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	15,82 €

## § 9

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 27.11.2020 überein. Der Kreistag hat gem. § 50 Abs. 4 Kreisordnung NRW die Entscheidung auf den Kreisausschuss am 27.11.2020 delegiert. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 09. Dezember 2020

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf  
Tabelle 1 zu § 4 der Satzung / **Holwitt**

Schlachttiere		von	1	4	6	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über
pro Stunde		bis	3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	200
Kosten insges. in €/Std.	Kosteneinheiten*	<b>Gebühr Schwein/Wildschwein je Schlacht tier in €</b>																				
46,98 €	1	23,49 €	10,44 €	5,87 €	3,61 €	2,61 €	2,04 €	1,68 €	1,42 €	1,24 €	1,03 €	0,85 €	0,72 €	0,62 €	0,52 €	0,43 €	0,36 €	0,31 €	0,28 €	0,25 €	0,23 €	0,23 €
93,96 €	2	46,98 €	20,88 €	11,75 €	7,23 €	5,22 €	4,09 €	3,36 €	2,85 €	2,47 €	2,07 €	1,69 €	1,43 €	1,24 €	1,04 €	0,85 €	0,72 €	0,62 €	0,55 €	0,49 €	0,47 €	0,47 €
140,95 €	3	70,47 €	31,32 €	17,62 €	10,84 €	7,83 €	6,13 €	5,03 €	4,27 €	3,71 €	3,10 €	2,54 €	2,15 €	1,87 €	1,56 €	1,28 €	1,08 €	0,94 €	0,83 €	0,74 €	0,70 €	0,70 €
187,93 €	4	93,96 €	41,76 €	23,49 €	14,46 €	10,44 €	8,17 €	6,71 €	5,69 €	4,95 €	4,13 €	3,39 €	2,87 €	2,49 €	2,08 €	1,70 €	1,44 €	1,25 €	1,10 €	0,99 €	0,94 €	0,94 €
234,91 €	5	117,45 €	52,20 €	29,36 €	18,07 €	13,05 €	10,21 €	8,39 €	7,12 €	6,18 €	5,16 €	4,23 €	3,59 €	3,11 €	2,60 €	2,13 €	1,80 €	1,56 €	1,38 €	1,23 €	1,17 €	1,17 €
281,89 €	6	140,95 €	62,64 €	35,24 €	21,68 €	15,66 €	12,26 €	10,07 €	8,54 €	7,42 €	6,20 €	5,08 €	4,30 €	3,73 €	3,11 €	2,55 €	2,16 €	1,87 €	1,65 €	1,48 €	1,41 €	1,41 €
328,87 €	7	164,44 €	73,08 €	41,11 €	25,30 €	18,27 €	14,30 €	11,75 €	9,97 €	8,65 €	7,23 €	5,93 €	5,02 €	4,36 €	3,63 €	2,98 €	2,52 €	2,19 €	1,93 €	1,73 €	1,64 €	1,64 €
375,85 €	8	187,93 €	83,52 €	46,98 €	28,91 €	20,88 €	16,34 €	13,42 €	11,39 €	9,89 €	8,26 €	6,77 €	5,74 €	4,98 €	4,15 €	3,40 €	2,88 €	2,50 €	2,20 €	1,97 €	1,88 €	1,88 €
422,84 €	9	211,42 €	93,96 €	52,85 €	32,53 €	23,49 €	18,38 €	15,10 €	12,81 €	11,13 €	9,29 €	7,62 €	6,46 €	5,60 €	4,67 €	3,83 €	3,24 €	2,81 €	2,48 €	2,22 €	2,11 €	2,11 €
469,82 €	10	234,91 €	104,40 €	58,73 €	36,14 €	26,10 €	20,43 €	16,78 €	14,24 €	12,36 €	10,33 €	8,47 €	7,17 €	6,22 €	5,19 €	4,25 €	3,60 €	3,12 €	2,76 €	2,47 €	2,35 €	2,35 €

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf  
Tabelle 2 zu § 4 der Satzung / **Wöstmann**

Schlachttiere		von	1	4	6	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über
pro Stunde		bis	3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	200
Kosten insges. in €/Std.	Kosteneinheiten*	<b>Gebühr Schwein/Wildschwein je Schlacht tier in €</b>																				
108,99 €	1	54,50 €	24,22 €	13,62 €	8,38 €	6,06 €	4,74 €	3,89 €	3,30 €	2,87 €	2,40 €	1,96 €	1,66 €	1,44 €	1,20 €	0,99 €	0,84 €	0,72 €	0,64 €	0,57 €	0,54 €	0,54 €
217,98 €	2	108,99 €	48,44 €	27,25 €	16,77 €	12,11 €	9,48 €	7,79 €	6,61 €	5,74 €	4,79 €	3,93 €	3,33 €	2,89 €	2,41 €	1,97 €	1,67 €	1,45 €	1,28 €	1,14 €	1,09 €	1,09 €
326,98 €	3	163,49 €	72,66 €	40,87 €	25,15 €	18,17 €	14,22 €	11,68 €	9,91 €	8,60 €	7,19 €	5,89 €	4,99 €	4,33 €	3,61 €	2,96 €	2,51 €	2,17 €	1,92 €	1,72 €	1,63 €	1,63 €
435,97 €	4	217,98 €	96,88 €	54,50 €	33,54 €	24,22 €	18,96 €	15,57 €	13,21 €	11,47 €	9,58 €	7,86 €	6,66 €	5,77 €	4,82 €	3,95 €	3,34 €	2,90 €	2,56 €	2,29 €	2,18 €	2,18 €
544,96 €	5	272,48 €	121,10 €	68,12 €	41,92 €	30,28 €	23,69 €	19,46 €	16,51 €	14,34 €	11,98 €	9,82 €	8,32 €	7,22 €	6,02 €	4,93 €	4,18 €	3,62 €	3,20 €	2,86 €	2,72 €	2,72 €
653,95 €	6	326,98 €	145,32 €	81,74 €	50,30 €	36,33 €	28,43 €	23,36 €	19,82 €	17,21 €	14,37 €	11,78 €	9,98 €	8,66 €	7,23 €	5,92 €	5,01 €	4,35 €	3,84 €	3,43 €	3,27 €	3,27 €
762,95 €	7	381,47 €	169,54 €	95,37 €	58,69 €	42,39 €	33,17 €	27,25 €	23,12 €	20,08 €	16,77 €	13,75 €	11,65 €	10,11 €	8,43 €	6,90 €	5,85 €	5,07 €	4,47 €	4,00 €	3,81 €	3,81 €
871,94 €	8	435,97 €	193,76 €	108,99 €	67,07 €	48,44 €	37,91 €	31,14 €	26,42 €	22,95 €	19,16 €	15,71 €	13,31 €	11,55 €	9,63 €	7,89 €	6,68 €	5,79 €	5,11 €	4,58 €	4,36 €	4,36 €
980,93 €	9	490,46 €	217,98 €	122,62 €	75,46 €	54,50 €	42,65 €	35,03 €	29,73 €	25,81 €	21,56 €	17,67 €	14,98 €	12,99 €	10,84 €	8,88 €	7,52 €	6,52 €	5,75 €	5,15 €	4,90 €	4,90 €
1.089,92 €	10	544,96 €	242,20 €	136,24 €	83,84 €	60,55 €	47,39 €	38,93 €	33,03 €	28,68 €	23,95 €	19,64 €	16,64 €	14,44 €	12,04 €	9,86 €	8,35 €	7,24 €	6,39 €	5,72 €	5,45 €	5,45 €

\*) 1 amtlicher Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtlicher Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40990/2019

48231 Warendorf, den 08.12.2020

Herr Thomas Meiwes, Beckumer Straße 20, 59302 Oelde hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in gemischten Beständen und zur Lagerung von Gülle gemäß Nr. 7.1.11.1 i.V.m. 9.36 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 412, Flurstücke 1196, 1197 und 1199, vorgelegt. Der für den 14.01.2021 im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65, 48231 Warendorf vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Kühne

**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Aufhebung des Erörterungstermins am 17.12.2020  
Übergang in das Verfahren der Online-Konsultation**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40713/2017

48231 Warendorf, den 09.12.2020

Die WWU Wind GmbH, Berliner Platz 8, 48143 Münster, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 45, Flurstücke 9, 4 und 23, beantragt. Zu diesem Verfahren wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Der für den 17.12.2020 im Hotel-Restaurant Mersbäumer, Loburg 47, 48346 Ostbevern vorgesehene nicht öffentliche Erörterungstermin wird aufgrund der fortbestehenden Einschränkungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie aufgehoben.
2. Anstatt der Erörterung als Präsenztermin wird eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041) durchgeführt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

*Hinweise:*

1. Zur Teilnahme am Verfahren der ersatzweisen Online-Konsultation berechtigt sind Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (vgl. § 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Absatz 6 BImSchG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **28.12.2020** zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **28.12.2020** bis einschließlich **28.01.2021** schriftlich beim Kreis Warendorf, Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf oder elektronisch unter Email: [genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Genauere Informationen über die Durchführung dieser Online-Konsultation erfolgen in einem gesonderten Schreiben an alle Einwender\*innen bzw. deren jeweils benannte Bevollmächtigte/Beistände.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Eickmeier



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Gabriela-Dara Mihai**

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **25.11.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/204/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 25.11.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Manuel Beyer**

letzte bekannte Anschrift: **Mellauer Str. 10, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **27.11.2020**  
Aktenzeichen : **368300/ZU/205/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.11.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Silvica-Mariana Ciobanu**

letzte bekannte Anschrift: **Fröbelstr. 10, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **01.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/206/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Geurt Cornelissen**

letzte bekannte Anschrift: **Wittekindstr. 7, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **01.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/207/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Adamo Serago**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr.10, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **01.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV MA/208/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Cornel Aga**

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 48, 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **02.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV SA/209/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Tinni Nicole Siewert**

letzte bekannte Anschrift: **Auf dem Handkamp 4, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **04.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/210/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Diyana Nedyalkova**

letzte bekannte Anschrift: **Im Kühl 13, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **04.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/211/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.12.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Claudia Nicole Laskowski**

letzte bekannte Anschrift: **Westfalenstr. 22, 48477 Hörstel**  
mit Schreiben vom : **04.12.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/212/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.12.2020

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### **Benachrichtigung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Annis Sabir, geb. am 22.01.98, zuletzt wohnhaft in 59320 Ennigerloh, Neumarkt 17, mit Schreiben vom 12.11.2020, Aktenzeichen: 36.50.30 Sabir eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Benachrichtigung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Aron-Norbert Nistor, geb. am 12.05.98, zuletzt wohnhaft in 59329 Wadersloh, Wilhelmstraße 14, mit Schreiben vom 23.11.2020, Aktenzeichen: 36.50.30 Nistor eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Emanuela Maria Covaci, zuletzt wohnhaft Im Linger 21 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 25.11.2020 unter dem Aktenzeichen 3105/646738 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.13, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kai-Hisham Abu Zeid, zuletzt wohnhaft Hermann-Löns-Straße 15 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 22.10.2020 unter dem Aktenzeichen 3300/400749 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 21, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat